

# **Ergänzung zur Haus- und Badeordnung des Freibads Güglingen**

## **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des Freibads Güglingen vom 20.02.2018 und ist verbindlich.

Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, daß auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden.

Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich, danach kann eine Begleitung entfallen, wenn die Kinder gut schwimmen können.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen, bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

## **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

### **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei bis drei Personen betreten werden (Kennzeichnung beachten).
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden. (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn)
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung von den Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Die Freibadgebühren für das städtische Freibad Güglingen in der Badesaison 2021 (ab 03.07.2021):

Eintrittspreise		Freibadkasse	Bei Öffnung nach dem 31.05.
<b>1.</b>	<b>Einzelkarten nur gültig am Tag der Lösung</b>		
a)	Erwachsene ab 18 Jahre	<b>3,70 €</b>	
b)	Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	<b>1,60 €</b>	
c)	Vollzeitschüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 %), Grundwehr- und Ersatzdienstleistende gegen Vorlage entsprechender Ausweise	<b>1,60 €</b>	
<b>3.</b>	<b>Jahreskarten</b>		
a)	Erwachsene	<b>50,00 €</b>	<b>40,00 €</b>
b)	Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	<b>25,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
c)	Ermäßigte Ziffer 1 c)	<b>25,00 €</b>	<b>20,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Familienkarten</b>		
	1. Erwachsener	<b>50,00 €</b>	<b>40,00 €</b>
	Anschlusskarte für Erwachsene ab 18 Jahre	<b>35,00 €</b>	<b>30,00 €</b>
	1. Kind 6 bis 17 Jahre	<b>7,50 €</b>	<b>6,00 €</b>
	2. Kind 6 bis 17 Jahre	<b>6,00 €</b>	<b>4,80 €</b>
	ab drittem Kind	<b>frei</b>	<b>frei</b>
<b>5.</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>		
a)	Pfand für Dauerkarten	<b>4,00 €</b>	
b)	Ersatz für Wertschließfachschlüssel	<b>12,00 €</b>	
c)	Ersatz für Beseitigung von Verunreinigungen je Std.	<b>30,00 €</b>	
d)	Ersatzkarte bei Verlust (zzgl. 4 € Pfand)	<b>5,00 €</b>	

**Anmerkungen:**

- Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt
- der Erwerb einer Anschlusskarte für Kinder ist nur im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Erwachsenenkarte möglich
- beim Erwerb einer Familienkarte zählen Vollzeitschüler und Studenten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises zu „Kindern“
- bei Missbrauch wird die Saisonkarte eingezogen

30.06.2021

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

STAND: 03.07.2021